

Mandatsauftrag und Mandatsbedingungen

Die Kanzlei Weiss & Grunert Rechtsanwälte, Partnerschaft, Dreifaltigkeitsplatz 176, 84028 Landshut

- im Folgenden: die Rechtsanwälte -

wird hiermit von

(Vorname, Name, Adresse)

- im Folgenden: der Mandant -

in der Sache _____./.._____;

Aktenzeichen: _____

mit der anwaltlichen Beratung und Interessenvertretung beauftragt.

Für das Mandat werden die folgenden Mandatsbedingungen vereinbart:

1. Von den beauftragten Rechtsanwälten ist eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden, deren Versicherungssumme sich auf mindestens 1 Million € beläuft. Dies vorausgeschickt wird vereinbart, dass die Rechtsanwälte im Falle eines von ihnen im Wege einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadens lediglich und höchstens bis zu einem Betrag von 1 Million € haften.
2. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (vgl. § 9 RVG). Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwälte an diese abgetreten.
3. Der Mandant ist von den Rechtsanwälten darauf hingewiesen worden, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz keine Kostenerstattung stattfindet und er auch keine Entschädigung wegen der ihm im Zusammenhang mit der Prozessführung entstandenen Zeitversäumnis erhält.
4. Der Mandant ist von den Rechtsanwälten gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen worden, dass - soweit eine entgegenstehende Honorarvereinbarung nicht getroffen wurde - sich die anwaltlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.
5. Gegen die Honorarforderung der Rechtsanwälte ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
6. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Mandanten vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Mandaten vorgenommen werden wirken für und gegen alle Mandanten. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Mandanten, so kann das Mandat niedergelegt werden.
7. Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die Zustellungsbevollmächtigung für das Strafverfahren einseitig zu widerrufen.

/..

8. Schlagen die Rechtsanwälte dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (z. B. Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl ihn die Rechtsanwälte ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen haben, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag der Rechtsanwälte.
9. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Rechtsanwälte befreit.
10. Der Mandant ist damit einverstanden, dass die im Rahmen der Mandatsabwicklung notwendigen Daten gemäß § 28 BDSG gespeichert, verändert und genutzt werden.

Landshut, den _____

(Unterschrift Mandant)